

**Hinweisblatt des Fachanwaltsausschusses
für die Beantragung der Fachanwaltsbezeichnung für Familienrecht**

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrung in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

- 1) Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3 und 12 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) im Original und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen in Kopie beigefügt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 2 Abs. 3 und 12 FAO erfüllt.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15).

Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen und Bewertungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen, allerdings Klausurbearbeitungen (§ 4 Abs. 2 FAO) nicht.

2) Der Anforderung an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 e) i. V. m. § 12 FAO.

3)

a) Sie führen den Nachweis gemäß § 6 Abs. 3 FAO entweder durch eine mehrgliedrige Fallliste oder zwei getrennte Falllisten für die gerichtlichen und außergerichtlichen Fälle. In der bzw. den Listen benennen Sie bitte, neben den weiteren Pflichtangaben, das Rubrum sowie das kanzleiinterne und bei gerichtlichen Fällen das gerichtliche Aktenzeichen. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in unterscheidbarer Form abzukürzen. Es müssen Namenskürzel, d.h. die ersten zwei Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens des Gegners und des Mandanten verwendet werden.

Sie müssen insgesamt 120 Fälle nachweisen, die Sie in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung bearbeitet haben. Mindestens 60 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein. Es bestehen immer wieder Probleme dabei, festzustellen, was ein Fall im Sinne der FAO ist. Dabei orientiert sich der Fachanwaltsausschuss an den Empfehlungen des 5. Erfahrungsaustausches der BRAK von 2001 in Berlin, die im Erfahrungsaustausch 2006 bestätigt wurden. Maßgeblich für die Berechnung des Drei-Jahreszeitraumes ist der Eingang des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer. Abweichungen zum Drei-Jahreszeitraum ergeben sich aus § 5 Abs. 3 FAO.

b) Ein Fall im Sinne der FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.

Im Familienrecht kann bei einer Familie jeweils als ein gesonderter gerichtlicher Fall angesehen werden bei Vorgängen aus folgenden Bereichen:

- (1) das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbundverfahren,
- (2) Unterhalt (minderjähriger Kinder und Ehegatten),
- (3) Vermögenseinsetzungen einschließlich Güterrecht und Schuldenregelung,
- (4) Hausrat und Ehewohnung,
- (5) die die Kinder betreffenden Verfahren wie elterliche Sorge und Umgang.

Außergerichtliche Beratungen und Vertretungen aus diesen Bereichen zählen pro Mandant nur als ein Fall. Auch wenn eine außergerichtliche Beratung oder Vertretung in ein Gerichtsverfahren übergeht, zählt dies nur als ein Fall. Damit der Ausschuss prüfen kann, ob unzulässige Doppelzählungen vorgenommen wurden, müssen Sie deshalb in Ihrer Fallliste alle Fälle besonders kennzeichnen, in denen Sie für denselben Mandanten tätig waren, egal ob außergerichtlich oder gerichtlich. Die Kennzeichnung soll so aussehen, dass die betreffenden Fälle an Hand der Nummerierung Ihrer Fallliste identifiziert werden können.

Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung der Fälle“. Dabei kommt es entscheidend auf Art und Umfang der von Ihnen entfalteteten Tätigkeit an. Bei einer außergerichtlichen Beratung oder außergerichtlichen Vertretung mit geringem

Tätigkeitsumfang besteht daher die Möglichkeit, den betreffenden „Fall“ mit weniger als einem Punkt zu bewerten. Andererseits kann beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter, umfangreicher Rechtsstreit mit mehr als einem Punkt gewertet werden. Diese Aufwertung gilt aber in der Regel nicht für Verfahren, in denen eine Beschwerde gegen eine VKH-Entscheidung durchgeführt wird und in denen das Hauptsacheverfahren in der ersten Instanz bleibt. Auch isolierte Verfahren mit Anordnungsverfahren, beispielsweise Sorgerechts-, Umgangs- oder Unterhaltsverfahren, werden in der Regel nur als ein Fall bewertet.

Sie müssen dem Ausschuss deswegen Art und Umfang der Tätigkeit sorgfältig darlegen, wenn Sie erreichen wollen, dass die maximale Punktzahl für Sie gewertet wird.

Bei den Scheidungsverfahren zählen die gewillkürten Verbundverfahren und die Scheidungsverfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Androhungen gemäß § 5 e) FAO doppelt.

- c) Um eine Prüfung sämtlicher hier aufgeführter Gesichtspunkte zu gewährleisten, sollten Sie Ihre Fallliste folgendermaßen unterteilen:

I. Scheidungsverfahren:

- a) gewillkürtes Verbundverfahren/ notwendiger Verbund mit einstweiliger Anordnung
- b) notwendiger Verbund

II. Sonstige gerichtliche Verfahren:

III. Außergerichtliche Fälle:

- a) Reine Beratungsfälle
- b) Fälle mit Vertretung nach außen

Auf die Musterfallliste im Anhang wird verwiesen.

III.

Zur Gestaltung der Anlage der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegen Muster von Tabellenblättern bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Familienrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 385,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Sachsen, UniCredit Bank AG, IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505, SWIFT (BIC): HY VE DE MM 496) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Sodann wird nach der Geschäftsordnung der Antrag dem zuständigen Fachanwaltsausschuss übergeben, welcher den zuständigen Berichtersteller bestellt.

2. Ihr Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Votierung beraten und geprüft.

Liegen in der Antragsbegründung Mängel vor, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in darauf hin und gibt Gelegenheit zur Abhilfe. Auf § 24 Abs. 4 FAO ist gesondert hinzuweisen.

3. Der Ausschuss kann sich Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
4. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
5. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Anlage 1: Fallliste

I. Scheidungsverfahren

a) gewillkürte Verbundverfahren / notwendiger Verbund mit einstweiliger Anordnung

Lfd. Nr.	Namenskürzel (4 Buch-staben max.)	Aktenzeichen Kanzlei	Aktenzeichen Gericht + Angabe des Gerichts	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Bearbeitungszeitraum	Stand des Verfahrens
1	Fi.WA. ./. Wa.Wa.	035/08	AG (FamG) Dresden 300 F 400/08 und 300 F 400/08 SHI	Scheidung mit VA und Antrag auf einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht, Vertretung der Ehefrau	Für die Ehefrau Scheidung beantragt. Nach gescheiterter Mediation am 18.11.2008 eAnO für Umgangsregelung beantragt. Anhörungstermin zum Umgang am 16.12.2008.	14.03.2008	Verfahren läuft noch, VA noch nicht entscheidungsreif, demnächst Anhörungstermin im Anordnungsverfahren
2	Gu. Mü. ./. He. Mü.	007/07	AG (FamG) Bautzen 400 F 005/07	Scheidung mit VA und Folgesache nahehelicher Unterhalt, Vertretung des Ehemannes	Scheidungsantrag für den Ehemann gestellt. Bewertung der VBL-Anwartschaften des Ehemannes erforderte mehrere Stellungnahmen. Die Ehefrau beantragt am 15.11.2007 per Stufenklage Auskunft für nahehelichen Unterhalt. Auskunftsantrag im Termin am 26.02.2008.	16.01.2007 – 07.10.2008	Verfahren beendet durch Urteil und Vergleich vom 07.10.2008
3							

b) notwendiger Verbund

Lfd. Nr.	Namenskürzel (4 Buchstaben max.)	Aktenzeichen Kanzlei	Aktenzeichen Gericht + Angabe des Gerichts	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Bearbeitungszeitraum	Stand des Verfahrens
1							
2							
3							

II. Sonstige gerichtliche Verfahren

Lfd. Nr.	Namenskürzel (4 Buchstaben max.)	Aktenzeichen Kanzlei	Aktenzeichen Gericht + Angabe des Gerichts	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Bearbeitungszeitraum	Stand des Verfahrens
1	Ke. Lu. ./ Ch. Wi. dieselbe Mandantin wie in Fall Nr. 53	091/13	AG (FamG) Plauen 600 F 700/13	Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB, Vertretung der Mutter	Für die Mandantin Klage und VKH-Antrag eingereicht. Ihr wird mit Beschluss vom 23.11.2013 VKH bewilligt. Der Gegner bestreite seine Leistungsfähigkeit und die Aktivlegitimation der Mandantin wg. Anspruchsübergangs auf das JobCenter, dazu mehrere Schriftsätze gewechselt. Verhandlungstermin am 17.01.2014. mit Anerkennungsurteil und Schlussurteil am 24.01.2014.	10.08.2013 – 24.06.2014	Verfahren beendet durch Schlussurteil vom 24.01.2014
2							
3							

III. Außergerichtliche Angelegenheiten
a) Reine Beratungsfälle

Lfd. Nr.	Namenskürzel (4 Buchstaben max.)	Aktenzeichen Kanzlei	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Bearbeitungszeitraum	Stand des Verfahrens
1	Pe.Ko.	022/08	Rechtsverhältnis Ehwohnung	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung des ausgezogenen Ehemannes dazu, wie seine Entlassung aus dem gemeinsamen Mietverhältnis bezüglich der Ehwohnung erreicht werden kann und wem die Kautionszusage zusteht. - Nach dem Beratungsgespräch am 25.01.2008 folgt am 15.02.2008 noch ein ausführliches Telefonat mit dem Mandanten. 	25.01.2008 - 20.02.2008	Verfahren beendet am 20.02.2008, nachdem der Mandant selbst eine Änderungsvereinbarung mit der Ehefrau und der Hausverwaltung abgeschlossen hat
2						
3						

b) Fälle mit Vertretung nach außen

Lfd. Nr.	Namenskürzel (4 Buchstaben max.)	Aktenzeichen Kanzlei	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Bearbeitungszeitraum	Stand des Verfahrens
1	Ya. Ma. ./ . Ja. Ch.	100/07	Umgang	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Mutter - Korrespondenz mit dem Vater und dem Jugendamt - Gemeinsames Gespräch am 08.04.2008 	19.10.2007 – 08.04.2008	Verfahren beendet mit schriftlicher Vereinbarung am 08.04.2008 über die Einleitung begleiteten Umgangs
2						
3						